

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EWG) Nr. 1314/88 des Rates vom 26. April 1988 über die Einfuhrregelung 1988 für Erzeugnisse der Codenummern 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in bestimmten nicht dem GATT angehörenden Drittländern außer der Volksrepublik China	1
*	Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	2
	Verordnung (EWG) Nr. 1316/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1317/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10
*	Verordnung (EWG) Nr. 1318/88 der Kommission vom 10. Mai 1988 zur Bestimmung des Einkommensausfalls für die Mitgliedstaaten und der im Wirtschaftsjahr 1987 je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämie	12
	Verordnung (EWG) Nr. 1319/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 über die Lieferung von Olivenöl an die Republik Kap Verde als Nahrungsmittelhilfe	15
	Verordnung (EWG) Nr. 1320/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 110 000 Tonnen	18
*	Entscheidung Nr. 1321/88/EGKS der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Jugoslawien	20

* Entscheidung Nr. 1322/88/EGKS der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien	21
Verordnung (EWG) Nr. 1323/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	22
Verordnung (EWG) Nr. 1324/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	23
Verordnung (EWG) Nr. 1325/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1240/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	24
Verordnung (EWG) Nr. 1326/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1988 verlassen haben, erhoben werden	25
Verordnung (EWG) Nr. 1327/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	27
Verordnung (EWG) Nr. 1328/88 der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1329/88 des Rates vom 16. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 hinsichtlich bestimmter in der Gemeinschaft von Kyushu Matsushita (UK) montierter elektronischer Schreibmaschinen	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

88/286/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. April 1988 über die Erstattungsbeiträge und die Zahlung von Vorschüssen für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gewährten Beihilfen	32
--	----

88/287/EWG :

* Beschluß der Kommission vom 11. Mai 1988 über die Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend die widerrechtliche Reproduktion von Tonaufzeichnungen in Indonesien im Anschluß an die Verpflichtung der Indonesischen Republik, Tonaufzeichnungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den gleichen Schutz wie Tonaufzeichnungen indonesischer Staatsangehöriger zu gewähren	51
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1314/88 DES RATES****vom 26. April 1988****über die Einfuhrregelung 1988 für Erzeugnisse der Codenummern 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in bestimmten nicht dem GATT angehörenden Drittländern außer der Volksrepublik China**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87⁽¹⁾ hat der Rat die Einfuhr aus Drittländern von Erzeugnissen der Codenummern 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur (Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs) für die Jahre 1987, 1988, 1989 und, je nach Fall, 1990 geregelt. Bei Erzeugnissen aus dem GATT nicht angehörenden Drittländern gemäß Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 mit Ausnahme der Volksrepublik China wurden die Mengen, auf die die betreffende Regelung Anwendung findet, nur für 1987 bestimmt.

Die 1988 in Frage kommenden Mengen sollten sowohl unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung treffen wird, als auch der notwendigen Aufrechterhaltung der Handelsströme mit diesen Ländern unter Vermeidung einer Störung des auf dem Binnenmarkt für Getreideerzeugnisse bestehenden Gleichgewichts festgelegt werden.

Die bezüglich dieser zugeteilten Quote gestellten Einfuhranträge könnten über die Quotenmenge hinausgehen. Einige dieser Anträge, die sich auf geringe Mengen erstrecken, sind seit jeher für andere Verwendungszwecke als die Verfütterung bestimmt. Damit sie nicht völlig ausgeschlossen werden, sollte vorgesehen werden, daß die

Einfuhr der genannten Erzeugnisse im Rahmen der betreffenden Regelung nicht den mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt, die für zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erhebung der Einfuhrabschöpfung von höchstens 6 % des Zollwerts wird 1988 auf 30 000 Tonnen Erzeugnisse der Codenummern 0714 10 90 und 0714 90 10 der Kombinierten Nomenklatur, die ihren Ursprung in den in Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 genannten nicht dem GATT angehörenden Drittländern außer der Volksrepublik China haben, beschränkt.

Die in Absatz 1 vorgesehene mengenmäßige Beschränkung gilt jedoch nicht bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die nur zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 2

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽³⁾, die Durchführungsbestimmungen zu der vorliegenden Verordnung und bestimmt die in Artikel 1 Absatz 2. der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1315/88 DES RATES

vom 3. Mai 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Titel II C der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽⁴⁾ wird ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes auf Waren angewandt, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen oder die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegt und der Gesamtwert dieser Waren, je Sendung oder je Reisender, 115 ECU nicht übersteigt.

Nach Nummer 3 des Titels II C der genannten Einführenden Vorschriften wird der pauschale Zollsatz von 10 v. H. auf die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren nur auf den Anteil des Warenwerts erhoben, der über den Wert hinausgeht, für den nach den Artikeln 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 ⁽⁶⁾, eine Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt wird. Dagegen geht aus Artikel 29 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 hervor, daß der pauschale Zollsatz von 10 v. H. auf sämtliche Waren erhoben wird, die als Kleinsendungen an Privatpersonen gerichtet werden, wenn der Gesamtwert dieser Sendungen den für die Abgabenbefreiung festgesetzten Wert, d. h. 45 ECU, überschreitet.

Die letztgenannte Regelung hat den Nachteil, daß den Empfängern von Kleinsendungen, deren Gesamtwert den Betrag von 45 ECU auch nur um ein weniges überschreitet, keinerlei Abgabenbefreiung gewährt wird. Eine Prüfung der Lage hat ergeben, daß in diesem besonderen Bereich die Einführung ähnlicher Bestimmungen, wie sie für die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren gelten, keine nennenswerten administrativen Schwierigkeiten verursachen dürfte. Folglich empfiehlt es sich, sowohl Titel II C der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur als auch Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so zu

ändern, daß die Befreiung von den Eingangsabgaben für Kleinsendungen an Privatpersonen bis zu einem Warenwert von 45 ECU gewährt werden kann und daß der pauschale Zollsatz von 10 v. H. nur auf den Anteil des Warenwerts erhoben wird, der über diesen Betrag hinausgeht.

Bei dieser Gelegenheit sollte der Wert der Sendungen, bis zu dem auf Kleinsendungen an Privatpersonen der pauschale Zollsatz von 10 v. H. angewandt werden kann, von 115 ECU auf 200 ECU angehoben werden, wie die Kommission bereits am 16. November 1984 ⁽⁷⁾ vorgeschlagen hatte. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, all diese Änderungen im Rahmen einer vollständigen Neufassung des Titels II C der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur und des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorzunehmen.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gilt die Insel Helgoland als Drittland. Aus der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, geht hervor, daß alle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gebiete in der gleichen Rechtslage wie Helgoland sind. Artikel 1 Absatz 3 ist entsprechend zu ändern.

In den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten bis zur Festlegung gemeinschaftlicher Bestimmungen für den betreffenden Bereich besondere Befreiungen von den Eingangsabgaben bei Instrumenten oder Apparaten gewähren können, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden.

Die nach Einführung solcher Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Befreiung von den Eingangsabgaben für die betreffenden Instrumente und Apparate keine nachteiligen Folgen für die Wirtschaft der Gemeinschaft haben kann, wenn feststeht, daß gegenwärtig keine gleichwertigen Instrumente oder Apparate in der Gemeinschaft hergestellt werden. Vielmehr könnte die Befreiung von den Eingangsabgaben wirksam zur Früherkennung und Behandlung schwerer Krankheiten bei in der Gemeinschaft ansässigen Personen beitragen. Schließlich empfiehlt es sich, die unentgeltliche Zuwendung solcher Instrumente oder Apparate an von den zuständigen Behörden diesbezüglich anerkannte medizinische Einrichtungen zu unterstützen. Daher müssen die fakultativen, vorläufigen Bestimmungen der Artikel 137 und 138 der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 11. 10. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. 1. 1988, S. 173.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 324 vom 5. 12. 1984, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

Nr. 918/83 für Instrumente und Apparate, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden, in für die gesamte Gemeinschaft geltende, endgültige Bestimmungen umgewandelt und die genannten Artikel durch einen Titel XIVa für diesen besonderen Fall von Abgabenbefreiung ersetzt werden.

Ferner muß die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so ergänzt werden, daß den Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation durch Einführung einer Eingangsabgabenbefreiung für die zur Arzneimittelkontrolle notwendigen Vergleichssubstanzen Rechnung getragen wird.

Im Zuge der im Ausschuß für Zollbefreiungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 durchgeführten Arbeiten hat sich herausgestellt, daß eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die in Artikel 136 vorgesehen sind, nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen in endgültige Bestimmungen umgewandelt oder zeitlich begrenzt oder gestrichen werden können. Daher sollten die Artikel 133 bis 136 so geändert werden, daß alle Unklarheiten über die Tragweite der betreffenden Bestimmungen und alle Unterschiede bei der Durchführung des mit Verordnung (EWG) Nr. 918/83 eingeführten gemeinschaftlichen Systems der Zollbefreiungen so weit wie möglich beseitigt werden.

Anlässlich dieser Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sollten auch einige andere Bestimmungen dieser Verordnung geändert werden, damit sie den Zielsetzungen besser entsprechen und damit die Einhaltung von Bestimmungen, die im Rahmen bestimmter internationaler Organisationen erlassen wurden, insbesondere der Entscheidung/Empfehlung des Rates der OECD vom 27. November 1985 über die Politik im Bereich des internationalen Fremdenverkehrs, gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel II C der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung:

„C. Verzollung zum Pauschalsatz

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes wird auf Waren angewandt, die
 - in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind oder
 - im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Dieser pauschale Zollsatz von 10 v. H. ist anwendbar, wenn der Wert der eingangsabgabenpflichtigen Waren je Sendung oder je Reisender 200 ECU nicht übersteigt.

Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31

bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83⁽¹⁾ festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten:

- a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen,

- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und

- der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält;

- b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen und

- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 29 bis 31 und 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch Agrarabschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 200 ECU ergibt, auf- bzw. abrunden.
5. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 200 ECU in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84⁽²⁾ die Umrechnung dieses Betrages vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 4 dazu führt, daß sich

der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 v. H. ändert oder daß er sich vermindert.

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1984, S. 2."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Begriff Drittland im Sinne des Kapitels I auch die Teile des Gebiets der Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 (¹) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

(¹) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1."

2. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter denselben Voraussetzungen sind von den Eingangsabgaben auch die üblicherweise aus Anlaß einer Eheschließung überreichten Geschenke befreit, die eine Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland erhält. Die Befreiung ist jedoch davon abhängig, daß der Wert eines jeden Geschenkes 1 000 ECU nicht übersteigt."

3. Titel VII erhält folgende Fassung:

„TITEL VII

Sendungen von Privatperson an Privatperson

Artikel 29

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 Waren, die in Sendungen von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichtet werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Die Befreiung nach diesem Absatz gilt nicht für Sendungen von der Insel Helgoland.

(2) Als ‚Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen‘ im Sinne des Absatzes 1 gelten Einfuhren in Sendungen, die

- gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder von Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und
- der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält.

Artikel 30

Die Befreiung nach Artikel 29 Absatz 1 wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 45 ECU, einschließlich des Wertes der in Artikel 31 genannten Waren, gewährt.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den in Absatz 1 angegebenen Betrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, für die sie bei gesonderter Einfuhr gewährt worden wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

Artikel 31

Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 29 Absatz 1 je Sendung auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

a) Tabakwaren:

50 Zigaretten

oder

25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)

oder

10 Zigarren

oder

50 g Rauchtabak

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholische Getränke:

— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter

oder

— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumwein, Likörweine: 1 Liter

oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

und

— nicht schäumende Weine: 2 Liter;

c) Parfums: 50 g

oder

Toilettewasser: 0,25 Liter."

4. Artikel 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 45 Absatz 1 für jeden Reisenden auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

a) Tabakwaren:

200 Zigaretten

oder

100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder

50 Zigarren

oder

250 Gramm Rauchtabak

oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholische Getränke:

— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol;

unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr: 1 Liter

oder

- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 2 Liter

oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

und

- nicht schäumende Weine: 2 Liter;

c) Parfums: 50 Gramm

und

Toilettewasser: 0,25 Liter;

d) Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf der Reisenden entsprechende Menge."

5. In Artikel 49 Absatz 2 wird dem ersten Gedankenstrich folgender Satz hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von dieser Bestimmung vorsehen.“

6. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind

- a) zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere,
- b) ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführte biologische und chemische Stoffe, die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 zu erstellen ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist auf die Tiere sowie auf die biologischen und chemischen Stoffe beschränkt, die bestimmt sind für

- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
- private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Waren unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.

(3) Auf der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Liste dürfen nur biologische und chemische Stoffe stehen, für die es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung gibt und deren spezifische Merkmale oder deren Reinheitsgrad ihnen den Charakter von Stoffen verleiht, die ausschließlich

oder hauptsächlich für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind.“

7. Die folgenden Titel werden eingefügt:

„TITEL XIVa

Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung

Artikel 63a

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind Instrumente oder Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung, die Gesundheitsbehörden, von Krankenhäusern abhängige Dienste und medizinische Forschungsinstitute, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind, von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder von einer Privatperson gespendet werden oder die von diesen Gesundheitsbehörden, Krankenhäusern oder medizinischen Forschungsinstituten ausschließlich mit Mitteln erworben werden, die von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, sofern festgestellt wird, daß

- a) gleichwertige Instrumente oder Apparate im Zollgebiet der Gemeinschaft gegenwärtig nicht hergestellt werden,
- b) der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt und
- c) keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.

(2) Die Befreiung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch

- a) für Ersatzteile, Bestandteile und spezifisches Zubehör für die Instrumente oder Apparate, sofern die Ersatz-, Bestand- und Zubehörteile gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt sind;
- b) für Werkzeug, das zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung der Instrumente oder Apparate verwendet wird, sofern das Werkzeug gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt wird oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß es für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt ist.

Artikel 63b

Für die Anwendung des Artikels 63a und insbesondere im Hinblick auf die dort bezeichneten Instrumente, Apparate und begünstigten Einrichtungen finden Artikel 54 vierter Gedankenstrich und die Artikel 55, 56 und 58 entsprechende Anwendung.

TITEL XIVb

Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle*Artikel 63c*

Von den Eingangsabgaben befreit sind Sendungen, die Muster von chemischen Vergleichssubstanzen enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation zur Kontrolle der Qualität der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe zugelassen sind, sofern diese Sendungen an Empfänger gerichtet sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang solcher Sendungen unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind."

8. Dem Artikel 86 wird folgender Buchstabe angefügt :

„d) Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Drittländern bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.“

9. Dem Artikel 109 wird folgender Buchstabe angefügt :

„q) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in einem Drittland bestätigen.“

10. Die Überschrift von Titel XXVII erhält folgende Fassung :

„Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern“.

11. Die Artikel 112 und 113 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 112

(1) Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der Artikel 113 bis 115

a) Treibstoff in den Hauptbehältern von in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten

— Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern ;

— Spezialcontainern ;

b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug: die einzelstaatlichen Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

a) Nutzfahrzeuge : Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit oder ohne Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

— mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,

— Waren,

sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne ;

b) Personenkraftfahrzeug : Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a) nicht entsprechen ;

c) Hauptbehälter :

— die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen.

Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind ;

— die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen ;

d) Spezialcontainer : alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie z. B. Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen.

Artikel 113

Bei Treibstoff in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen und in Spezialcontainern können die Mitgliedstaaten die Befreiung auf 200 l je Fahrzeug, Spezialcontainer und Reise beschränken."

12. Artikel 132 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten können auch den Gegenwert des in ECU festgesetzten Betrages in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84⁽²⁾, die Umrechnung dieses Betrags vor der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Auf- oder Abrundung dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 v. H. ändert oder daß er sich vermindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1984, S. 2.“

13. Dem Artikel 133 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt :

g) Befreiungen, die im Rahmen von Abkommen gewährt werden, die mit Drittländern, welche Vertragsparteien des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago 1944) sind, zur Anwendung der Empfehlungen 4.42 und 4.44 des Anhangs 9 zu diesem Abkommen (achte Auflage — Juli 1980) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen wurden."

14. Artikel 134 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Zollbestimmungen in den internationalen Abkommen und Vereinbarungen im Sinne von Artikel 133 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e), f) und g) sowie Absatz 3, die sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung schließen.“

15. Die Artikel 135 und 136 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 135

Diese Verordnung steht der Beibehaltung folgender Regelungen nicht entgegen :

- a) in Griechenland des Sonderstatus für den Berg Athos in der durch Artikel 105 der griechischen Verfassung garantierten Form ;
- b) in Spanien und Frankreich der Befreiungen, die sich aus den Verträgen vom 13. Juli 1867 bzw. vom 22./23. November 1867 zwischen diesen Ländern und Andorra ergeben, bis zum Inkraft-

- treten einer Regelung über die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra ;
- c) in den Mitgliedstaaten der über die Befreiungen nach Artikel 47 hinausgehenden besonderen Zollbefreiungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls am 1. Januar 1983 den Seeleuten der Handelsmarine im grenzüberschreitenden Verkehr gewährten, bis zur Höhe von 210 ECU.

Artikel 136

(1) Die Mitgliedstaaten können Streitkräften, die nicht ihrer Hoheit unterstehen und aufgrund internationaler Übereinkünfte in ihrem Gebiet stationiert sind, besondere Befreiungen gewähren, solange für diesen Bereich keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bestehen.

(2) Diese Verordnung steht der Beibehaltung besonderer Befreiungen in den Mitgliedstaaten nicht entgegen, die Arbeitnehmern, die nach einem beruflich bedingten Aufenthalt von mindestens sechs Monaten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in dieses zurückkehren, gewährt werden, solange für diesen Bereich keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bestehen."

16. Die Artikel 137 und 138 werden gestrichen.

17. In den Artikeln 1, 4, 22, 45, 52 bis 56, 65, 72, 73, 86, 87, 117 und 120 wird der Ausdruck „Gemeinschaft“ durch „Zollgebiet der Gemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1316/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 13. Mai 1988 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	16,55	178,12
0712 90 19	16,55	178,12
1001 10 10	73,91	254,10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	73,91	254,10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	11,45	193,48
1001 90 99	11,45	193,48
1002 00 00	51,75	167,59 ⁽³⁾
1003 00 10	45,43	176,50
1003 00 90	45,43	176,50
1004 00 10	101,89	150,53
1004 00 90	101,89	150,53
1005 10 90	16,55	178,12 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	16,55	178,12 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	40,05	186,05 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,43	102,10
1008 20 00	45,43	148,12 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,43	64,77 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	45,43	64,77
1101 00 00	31,23	285,22
1102 10 00	87,65	249,83
1103 11 10	128,41	407,70
1103 11 90	31,32	305,63

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1317/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 13. Mai 1988 festge-
stellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/88 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1988

zur Bestimmung des Einkommensausfalls für die Mitgliedstaaten und der im
Wirtschaftsjahr 1987 je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
bestimmt, daß zum Ausgleich eines etwaigen Einkom-
mensausfalls den Schaffleischerzeugern und in
bestimmten Gebieten den Ziegenfleischerzeugern eine
Prämie gewährt werden kann. Die entsprechenden
Gebiete sind in Anhang III derselben Verordnung und in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der
Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der
Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegen-
fleischerzeuger gewährt wird⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁴⁾, genannt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 kann die Prämie in genau abgegrenzten
Gebieten außer für in Betracht kommende Mutterschafe
auch für bestimmte andere weibliche Tiere von Berg-
rassen gewährt werden.

Die in Betracht kommenden Mutterschafe und Gebiete
sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des
Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln
für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf-
fleischerzeuger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3524/85⁽⁶⁾, aufgeführt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 entspricht der Einkommensausfall, ausgedrückt
für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht, dem etwaigen
Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem arithme-
tischen Mittel der für jedes Gebiet festgestellten Markt-
preise.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 wird die je Mutterschaf und je Gebiet zu
zahlende Prämie errechnet, indem auf den gemäß Absatz
2 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient ange-
wendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der

normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutter-
schaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

Für das Gebiet 5 ist der Einkommensausfall jedoch um
den gewichteten Durchschnitt der im Wirtschaftsjahr
1987 tatsächlich gewährten variablen Prämien zu verrin-
gern. Dieser Durchschnitt ist nach den Vorschriften von
Artikel 5 Absatz 6 zweiter Unterabsatz zu berechnen.

In Artikel 5 Absatz 3 wird außerdem der Betrag der je
Ziege zu zahlenden Prämie auf 80 % der Mutterschaf-
prämie festgelegt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 beträgt die für andere weib-
liche Schafe als Mutterschafe zu zahlende Prämie eben-
falls 80 % der Prämie für in Betracht kommende Mutter-
schafe.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2345/87 der Kommission
(7) wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, den Erzeugern
in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten
einen Vorschuß zu zahlen; dieser Vorschuß wurde den
betreffenden Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1987 gewährt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3007/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1514/86⁽⁹⁾, sind die Mitglied-
staaten des Gebiets 1 nicht befugt, auf die in Artikel 5
Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte
Prämie einen Vorschuß zu zahlen. Wegen der zur Zeit im
Gebiet 1 herrschenden außergewöhnlichen Marktlage
erhielten jedoch Griechenland und Italien abweichend
von Artikel 4 Absatz 4 die Genehmigung, einen Vorschuß
auf die genannte Prämie zu zahlen.

Die französische Regierung hat nun beschlossen, den
Haltern in den nicht benachteiligten französischen
Gebieten zu helfen; und zwar beabsichtigt sie, ihnen aus
einzelstaatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 50 %
der Mutterschafprämie vorzuschießen, auf die sie zu Ende
des Wirtschaftsjahres Anspruch haben.

Die französische Regierung hat die Kommission nach
Maßgabe von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages von der
geplanten Beihilfemaßnahme unterrichtet.

Gemäß der Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1987 ist
die einzelstaatliche Beihilfe in Form eines Vorschusses
auf die Mutterschafprämie, die Frankreich seinen Schaf-
fleischerzeugern in den nicht benachteiligten Gebieten
gewährt, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar
anzusehen. Dies gilt für einen Betrag von 50 % der vor-
aussichtlichen Prämie und bis Ende des Wirtschaftsjahres
1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 16.

Die je in Betracht kommendes Tier zu zahlende Prämie wird nur ausgezahlt, wenn sich der Betrag pro Mutterschaf auf mindestens 1 ECU beläuft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sind die endgültige Prämie und der in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten zu zahlende Restbetrag festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in folgenden Gebieten festgestellte Einkommensausfall beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	Unterschied in ECU je 100 kg
2	118,060
3	123,654
4	136,360
5	61,672
6	104,881
7	95,693.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beläuft sich für das Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	ECU
1	21,841
2	21,841
3	27,822
4	23,863
5	9,559
6	18,354
7	16,901.

(2) Die je Ziege und je Gebiet in den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 genannten Gebieten beläuft sich für das Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	ECU
1	17,473
2	17,473
7	13,521.

(3) Die Prämie, die je weibliches Tier außer den für eine Prämie in Betracht kommenden Mutterschafen und je Region in den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.

872/84 genannten Gebieten zu zahlen ist, beläuft sich auf :

Gebiet	ECU
5	7,647.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Schaffleischerzeugern in den benachteiligten Gebieten und im Falle Frankreichs allen Schaffleischerzeugern zu zahlen ist, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der Mutterschafprämie (in ECU)
1, davon : Italien	10,972
Griechenland	12,392
2	10,974
4	10,412
5	5,268
6	8,394
7 Spanien	8,766.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Ziegenfleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete zu zahlen ist, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der je Ziege zahlbaren Prämie (in ECU)
1, davon : Italien	8,727
Griechenland	9,867
2	8,726
7 Spanien	7,000.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Erzeugern gezahlt wird, die andere weibliche Schafe als für die Prämie in Betracht kommende Mutterschafe halten und deren Betrieb in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete liegt, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der Prämie für andere weibliche Schafe als die, welche die Prämie erhalten können (in ECU)
5	4,214.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1319/88 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

über die Lieferung von Olivenöl an die Republik Kap Verde als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 15. April 1987 über die
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für die Republik
Kap Verde hat die Kommission diesem Land 200 Tonnen
Olivenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft^(*). Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von Olivenöl für die Repu-
blik Kap Verde gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2200/87 und den Bedingungen im Anhang dieser Verord-
nung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 259/88
2. **Programm :** 1988
3. **Begünstigter :** Republik Kap Verde
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :**
 - Empresa Pública de Abastecimento (Empa)
 - Praia : CP 104 (Tel. 24 93 05, Telex : 54 Empa CV)
 - Mindelo : CP 148 (Tel. 23 69 27 81, Telegramm : Empa — S. Vicente)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Kap Verde
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Olivenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) :** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 4)
8. **Gesamtmenge :** 200 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Partie 1 : 120 Tonnen, Partie 2 : 80 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)
 - Metallkanister von 1 Liter oder 1 Kilogramm
 - Die Kanister sind in Kartons zu je 20 oder 24 Kanister in einem Karton zu verpacken
 - Die Kanister müssen folgende Anschrift tragen :
„ACÇÃO Nº 259/88 / ÓLEO / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DE CABO VERDE”
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen, gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Partie 1 : Praia, Partie 2 : Mindelo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. bis 31. Juli 1988
18. **Lieferfrist :** 31. August 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 31. Mai 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 1. Juni 1988, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 14. Juni 1988, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 15. Juni 1988, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. Juli bis 15. August 1988
 - c) **Lieferfrist :** 15. September 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 45 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (4) :**
 - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73,
 - 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5) :** Die am 1. Mai 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1169/88 (ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 18) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Delegation der Kommission von Kap Verde, CP 122, Praia (Tel. 61 37 50, Telex 6071 DELCE CV).
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
 - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1320/88 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 110 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 55 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 6. Mai 1988 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 55 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 110 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 110 000 Tonnen Brotweizen, die nach Marokko auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 110 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1187/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 73.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Châlons-sur-Marne	5 300
Nantes	27 000
Orléans	61 800
Paris	15 900*

ENTSCHEIDUNG Nr. 1321/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen und Stahl mit Ursprung in JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Entscheidung Nr. 229/88/EGKS⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 980/88/EGKS⁽³⁾, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Jugoslawien eingeführt.

Die betroffenen Ausführer, auf die alle betreffenden Handelsgeschäfte entfallen, haben bei der Kommission beantragt, die Geltungsdauer der eingeführten vorläufigen Zölle um weitere zwei Monate zu verlängern.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Die Kommission hält eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Zölle für notwendig, um zu einer endgültigen Feststellung des Sachverhalts zu gelangen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des mit der geänderten Entscheidung Nr. 229/88/EGKS eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Jugoslawien wird um höchstens zwei Monate verlängert.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist unbeschadet des Artikels 11 der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS und jedes anderen etwaigen Kommissionsbeschlusses bis zum Inkrafttreten eines Rechtsaktes der Kommission über endgültige Maßnahmen anwendbar.

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 33.

ENTSCHEIDUNG Nr. 1322/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung Nr. 979/88/EGKS⁽³⁾, einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien eingeführt.

Die betroffenen jugoslawischen Ausführer, auf die ein bedeutender Anteil der betreffenden Handelsgeschäfte entfällt, haben bei der Kommission beantragt, die Geltungsdauer der eingeführten vorläufigen Zölle um weitere zwei Monate zu verlängern.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Die Kommission hält eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Zölle für notwendig, um zu einer endgültigen Feststellung des Sachverhalts zu gelangen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des mit der geänderten Entscheidung Nr. 163/88/EGKS eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl in Rollen mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien wird um höchstens zwei Monate verlängert.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist unbeschadet des Artikels 11 der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS und jedes anderen etwaigen Kommissionsbeschlusses bis zum Inkrafttreten eines Rechtsaktes der Kommission über endgültige Maßnahmen anwendbar.

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1323/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1258/88 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) sind daher erfüllt.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁶⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1258/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1324/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes)
mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/88 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Zucchini (Cour-
gettes) mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26

Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁶⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1325/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1240/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1240/88 der Kom-
mission ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Marokko eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1240/88
erwähnte Betrag von 3,26 ECU wird durch den Betrag
von 21,46 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1988, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1326/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1988 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁴⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1988 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1988 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. April 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1988 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Betrag
0201 10 10	26,26474
0201 10 90	26,26474
0201 20 11	26,26474
0201 20 19	26,26474
0201 20 31	21,01179
0201 20 39	21,01179
0201 20 51	31,51769
0201 20 59	31,51769
0201 20 90	21,01179
0201 30	35,98269
0202 10 00	26,26474
0202 20 10	26,26474
0202 20 30	21,01179
0202 20 50	31,51769
0202 20 90	21,01179
0202 30 10	35,98269
0202 30 50	35,98269
0202 30 90	35,98269
0206 10 95	35,98269
0206 29 91	35,98269
0210 20 10	21,01179
0210 20 90	29,94180
0210 90 41	29,94180
1602 50 10 ⁽¹⁾	29,94180
1602 50 10 ⁽²⁾	21,01179

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

⁽²⁾ Andere.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1327/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1166/88 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1166/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1166/88 werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4863	—
1702 20 90	0,4863	—
1702 30 10	—	59,36
1702 40 10	—	59,36
1702 60 10	—	59,36
1702 60 90	0,4863	—
1702 90 30	—	59,36
1702 90 60	0,4863	—
1702 90 71	0,4863	—
1702 90 90	0,4863	—
2106 90 30	—	59,36
2106 90 59	0,4863	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1328/88 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1280/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁵⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissendes Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
vorherigen Zolltarifschemas tritt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 53.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Mai 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,85 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,85 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,85 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,85 ⁽¹⁾
1701 91 00	48,63
1701 99 10	48,63
1701 99 90	48,63

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1329/88 DES RATES

vom 16. Mai 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 hinsichtlich bestimmter in der
Gemeinschaft von Kyushu Matsushita (UK) montierter elektronischer Schreib-
maschinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, in der
Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 13 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in
dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Ber-
atenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88⁽³⁾ hat der
Rat den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85⁽⁴⁾
eingeführten Antidumpingzoll auf bestimmte, in
der Gemeinschaft von den Unternehmen Canon
Bretagne (F), Kyushu Matsushita (UK), Sharp (UK)
und Silver Reed (UK) montierte Schreibmaschinen
ausgedehnt.
- (2) Im März 1988 bot Kyushu Matsushita (UK) eine
Verpflichtung an. Die Kommission vergewisserte
sich durch eine Überprüfung in dem betreffenden
Unternehmen selbst, daß infolge dieser Verpflich-
tung die Voraussetzungen, die die Ausdehnung des
Antidumpingzolls auf in der Gemeinschaft
montierte Schreibmaschinen durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1022/88 gerechtfertigt hatten, nicht
mehr gegeben sind.
- (3) Die Kommission hat die Verpflichtung nach
Konsultationen durch eine Entscheidung gleichen
Datums angenommen.

- (4) Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die
Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 zur Ausdehnung
des Antidumpingzolls auf bestimmte in der
Gemeinschaft montierte elektronische Schreibma-
schinen zu ändern, soweit sie Kyushu Matsushita
betrifft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85
eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die
Einfuhren elektronischer Schreibmaschinen mit oder
ohne Rechenwerk mit Ursprung in Japan wird auch
auf elektronische Schreibmaschinen mit oder ohne
Rechenwerk der Codenummern 8469 10 00, ex
8469 21 00 und ex 8469 29 00 oder Kombinierten
Nomenklatur erhoben, die in der Gemeinschaft in
Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der
Gemeinschaft von den Unternehmen Canon Bretagne
(F), Sharp (UK) und Silver Reed (UK) montiert
wurden.

(2) Der Antidumpingzoll beträgt je Schreibma-
schine, die von den folgenden Unternehmen montiert
wird :

— Canon Bretagne (F) :	44,00 ECU,
— Sharp (UK) :	21,82 ECU,
— Silver Reed (UK) :	56,14 ECU*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 20. 4. 1988, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1988

über die Erstattungsbeträge und die Zahlung von Vorschüssen für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gewährten Beihilfen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 zur Einführung einer gemeinsamen
Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch
Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in
bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Frankreich beim Europäischen Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abtei-
lung Ausrichtung, einzureichenden Anträge auf Erstat-
tungen und die Zahlung von Vorschüssen müssen
bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstim-
mung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr.
1400/86 und dem von Frankreich vorgelegten Programm,
das die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der
genannten Verordnung genehmigt hat, geprüft werden
kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, muß
Frankreich die diesbezüglichen Belege nach Zahlung der
letzten Erstattung drei Jahre lang zur Verfügung der
Kommission halten.

Um die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1400/86 vorgesehene Zahlung der Vorschüsse durchzu-
führen, sind die diesbezüglichen Modalitäten und
Verfahren genau festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des

Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1400/86 genannten Anträge auf Erstattungen müssen
den in den Anhängen I bis III aufgeführten Tabellen
entsprechen.

(2) Mit seinem ersten Antrag auf Erstattung übermittelt
Frankreich der Kommission die einzelstaatlichen Durch-
führungs- und Kontrollvorschriften sowie die Verwal-
tungsanweisungen, Formulare und alle weiteren Unter-
lagen betreffend die administrative Durchführung der
Maßnahme.

Artikel 2

Für eine Zeit von drei Jahren nach Zahlung der letzten
Erstattung hält Frankreich alle in seinem Besitz befind-
lichen Belege oder beglaubigten Abschriften davon,
anhand deren die in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86
vorgesehenen Beihilfen bewilligt und die Anträge auf
Erstattungen und Vorschüsse gestellt worden sind, zur
Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1400/86 genannten Vorschußanträge müssen den in den
Anhängen IV und V.1 bis V.6 aufgeführten Tabellen
entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, können höchstens 80 % der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der vorgesehenen Ausgaben im Bezugsjahr entsprechen.

(2) Die Vorschüsse, die in dem Jahr, für das sie gezahlt worden sind, nicht ausgegeben werden, werden von dem für das nächste Jahr zu zahlenden Vorschuß abgezogen.

(3) Die Vorschüsse für das folgende Jahr dürfen erst gezahlt werden, wenn die nachstehenden Unterlagen der Kommission übermittelt worden sind :

— entweder ein gemäß der in Anhang VI aufgeführten Tabelle aufgestellter Bericht über den Verlauf der

Arbeiten während des Vorjahres, für das Vorschüsse gezahlt worden sind

— oder der gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgestellte endgültige Erstattungsantrag.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Antrag auf Erstattung der 19... getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (1)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in ffrs)

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahme	Ausgaben Frankreichs	Erstattungs-fähige Ausgaben Frankreichs	Beim EAGFL beantragte Erstattung	Vom EAGFL bereits bezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten (Gesamtbetrag des Anhangs II.1)					
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Rinder (Gesamtbeitrag des Anhangs II.2 a) und b)					
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Bullen (Gesamtbeitrag des Anhangs II.3)					
Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Gesamtbeitrag des Anhangs II.4)					
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Gesamtbeitrag des Anhangs II.5)					
Maßnahmen zur Unterstützung (Gesamtbeitrag des Anhangs II.6)					
Insgesamt					
Wiedereinziehungen (Gesamtbeitrag des Anhangs III)					
Insgesamt netto					

Erklärung, die zusammen mit dem Erstattungsantrag für die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben vorzulegen ist

Es wird bestätigt, daß :

- die Arbeiten und die Ausgaben, für welche eine Erstattung beantragt wird, gemäß dem von der Kommission gebilligten Programm durchgeführt worden sind ;
- Frankreich über Mittel für eine wirksame Kontrollé der Faktoren verfügt, die zur Berechnung der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommenden gezahlten Beihilfen dienen ;
- die Maßnahmen in den benachteiligten Gebieten des Massif Central im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (2) durchgeführt werden, in denen die Fläche der Dauerweiden mindestens 65 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche je Gemeinde ausmacht, ausgenommen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates (3) genannten Gebiete ;

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 7 der Verordnung vorgesehenen Angaben ebenfalls der Kommission zu übermitteln sind.

Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

ANHANG III

Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Anzahl der Organisationen	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Art der Arbeiten	Von den Arbeiten betroffene Flächen (in ha, ar, m ²)	Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
Entwässerung			(1)	(2)				
Melioration von Weideland								
Flurbereinigung mit Folgearbeiten								
Insgesamt								

(1) Für alle Departements ist die Art der Arbeiten anzugeben.

(2) Flächen, anhand derer die Beihilfen berechnet werden.

ANHANG II.2

Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben
 Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung

a) *Gemeinschaftlich genutztes Material für die Futterproduktion* (ausgenommen Material für die Forstwirtschaft)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Art der Investitionen	Anzahl der Investitionen	Anzahl der Organisationen	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Gesamtkosten der Investitionen	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattungen (ffrs)
	(¹)							
Insgesamt								

(¹) Für alle Departements ist die Art jedes Investitionstyps anzugeben.

b) *Verbesserung der Tiergesundheit*

1	2	3	4	5	6
Departement	Art der gesundheitlichen Maßnahme	Gesamtkosten der Maßnahme (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattungen (ffrs)
		(¹)	(¹)	(¹)	(¹)
Insgesamt					

(¹) Nach Art der gesundheitlichen Maßnahme und nach Departement aufzuschlüsseln.

ANHANG II.4

Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Forstwirtschaftliche Maßnahmen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7
Department	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Investitionseinheiten	Kosten (ffrs)	Von Frankreich getätigte tatsächliche Ausgaben (ffrs)	Erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
Aufforstung (1)		(1)				
Forstwirtschaftliche Melioration						
Hecken						
Forstwege						
Flurbereinigung						
Material für die Forstwirtschaft (2)						
Insgesamt						

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²), außer bei den Rubriken „Forstwege“ (Anhang der Länge in Metern) und „Material für die Forstwirtschaft“ (Angabe der Anzahl gekaufter Stücke).

(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung durch Verwendung von zwei getrennten Zeilen.

(3) Ausschließlich kollektive Ausrüstungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen.

ANHANG II.5

Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Verbesserung der ländlichen Infrastruktur : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung

1 Departement	2 Anzahl der versorgten Haushalte betreffend			3 Länge der betreffenden Wege (Meter)	4 Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	5 Finanzielle Beiträge der Begünstigten (ffrs)	6 Gesamtausgaben Frankreichs (ffrs)	7 Erstattungs-fähige Ausgaben (ffrs)	8 Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
	landwirtschaftliche Betriebe	von der Landwirtschaft abhängende Einwohner	andere Dorfbewohner						
Stromversorgung				X		(¹)			
Trinkwasserversorgung				X					
Bau von Wegen									
Ausbau von Wegen									
Insgesamt									

(¹) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten darf 10 % der Kosten für die Arbeiten nicht unterschreiten.

ANHANG II.6

Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 getätigten Ausgaben

Maßnahmen zur Unterstützung : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f) zu der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Departement	Identifizierung der Techniker	Datum der Einstellung	Art der Aufgaben	Tatsächliche Kosten der Unterstützungsmaßnahmen (ffrs)	Gesamtausgaben Frankreichs (ffrs)	Erstattungsfähige Beihilfen (ffrs)	Beim EAGFL beantragte Erstattung (ffrs)
	(1)			(2)	(2)	(2)	
Verstärkung der technischen Hilfe							
Maßnahmen zur Sensibilisierung							
Insgesamt							

(1) Höchstens 14 neu eingestellte Techniker.

(2) Tatsächliche Kosten je Techniker im Laufe des betreffenden Jahres.

(3) Es ist das System der degressiven Beihilfe während des Zeitraums der gemeinsamen Maßnahme zu erklären (die Gesamtbeihilfe ist auf 80 % der tatsächlichen Kosten beschränkt).

ANHANG III

Während des Jahres 19... erfolgte Wiedereinziehungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gezahlten Beihilfen

1	2	3	4	5	6	7
Departement	Codenummer des Begünstigten	Wiedereingezogene einzelstaatliche Beihilfe	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beihilfe	Von dem Zuschuß des EAGFL abziehender Betrag	Betreffende Maßnahme und Grund der Wiedereinziehung	Gegebenenfalls Codenummer der Mitteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates (¹) (²)
Insgesamt						

(¹) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

(²) Die Vorlage dieser Tabelle schließt die Übersendung der Dokumente gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems auf diesem Gebiet nicht aus.

Falls die Wiedereinziehung einen mit der vorgenannten Verordnung mitgeteilten Fall einer Unregelmäßigkeit betrifft, muß folglich die Nummer, unter der der Fall mitgeteilt worden ist, angegeben werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:

ANHANG IV

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs zu tätigen sind⁽¹⁾

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in ffrs)

1	2	3	4	5
Art der Maßnahme	Vorgesehene Ausgaben Frankreichs	Von Frankreich vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beim EAGFL beantragter Vorschuß
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten (Gesamtbetrag des Anhangs V.1)				
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Rinder (Gesamtbetrag des Anhangs V.2 a) und b))				
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Bullen (Gesamtbetrag des Anhangs V.3)				
Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Gesamtbetrag des Anhangs V.4)				
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Gesamtbetrag des Anhangs V.5)				
Maßnahmen zur Unterstützung (Gesamtbetrag des Anhangs V.6)				
Insgesamt				

Es wird bestätigt, daß :

- die Arbeiten und die Ausgaben, die durchgeführt bzw. getätigt werden sollen, dem von der Kommission gebilligten Programm entsprechen ;
- keine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 für Investitionen oder Arbeiten beantragt wird, für die Beihilfen gemäß Artikel 17 oder Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt werden oder für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden können ;
- die in der Spalte 2 oder 3 aufgeführten Kosten den Ausgaben entsprechen, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tätigen sind ;
- die zur Deckung des einzelstaatlichen finanziellen Beitrags bestimmten Mittel verfügbar sind und während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden ;
- die Vorschüsse den Einrichtungen und den Landwirten zur Verfügung gestellt werden, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, die finanzielle Last der Arbeiten tragen ;
- die in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Begünstigten bei der Zahlung der Beihilfen über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel in geeigneter Weise unterrichtet werden (ein Informationsvermerk über das diesbezügliche Verfahren liegt diesem Antrag bei) ;
- bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gemeinschaftsregelungen für die Eröffnung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau bzw. Lieferaufträge gemäß den Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG eingehalten worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde :

⁽¹⁾ Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.

ANHANG V.1

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Department	Anzahl der Organisationen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Art der Arbeiten	Von den Arbeiten vorgesehene Flächen (in ha, ar, m ²)	Vorgesehene Gesamtkosten (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattungen (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
Entwässerung			(1)	(2)					
Melioration von Weideland									
Flurbereinigung mit Folgearbeiten									
Insgesamt									

(1) Für alle Departments ist die Art der Arbeiten anzugeben.

(2) Flächen, anhand deren die Beihilfen berechnet werden.

ANHANG V.2

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung

a) *Gemeinschaftlich genutztes Material für die Futterproduktion* (ausgenommen Material für die Forstwirtschaft)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Department	Art der Investitionen	Anzahl der Investitionen	Anzahl der Organisationen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Vorgesehene Gesamtkosten der Investitionen (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattungen (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(¹)								
Insgesamt									

(¹) Für alle Departements ist die Art jedes Investitionstyps anzugeben.

b) *Verbesserung der Tiergesundheit*

1	2	3	4	5	6	7
Department	Art der gesundheitlichen Maßnahme	Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahme (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Beim EAGFL vorgeschlagene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(¹)					
Insgesamt						

(¹) Nach Art der gesundheitlichen Maßnahme und nach Departement aufzuschlüsseln.

ANHANG V.4

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für alle Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Forstwirtschaftliche Maßnahmen : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Departement	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Investitionseinheiten	Vorgesehene Kosten (ffrs)	Von Frankreich vorgesehene Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Bei EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
Aufforstung (1)		(1)					
Forstwirtschaftliche Melioration							
Hecken							
Forstwege							
Flurbereinigung							
Material für die Forstwirtschaft (2)							
Insgesamt							

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²), außer bei den Rubriken „Forstwege“ (Angabe der Länge in Metern) und „Material für die Forstwirtschaft“ (Angabe der Anzahl gekaufter Stücke).

(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung durch Verwendung von zwei getrennten Zeilen.

(3) Ausschließlich kollektive Ausrüstungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen.

ANHANG V.5

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Verbesserung der ländlichen Infrastruktur : Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung

1	2			3	4	5	6	7	8	9
	Anzahl der versorgten Haushalte betreffend		Länge der betreffenden Wege (Meter)							
Departement	landwirtschaftliche Betriebe	von der Landwirtschaft abhängende Einwohner		andere Dorfbewohner	Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten (ffrs)	Vorgesehene finanzielle Beiträge der Begünstigten (ffrs)	Vorgesehene Gesamtkosten Frankreichs (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
Stromversorgung					(¹)					
Trinkwasserversorgung										
Bau von Wegen										
Ausbau von Wegen										
Insgesamt										

(¹) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten darf 10 % der Kosten nicht unterschreiten.

ANHANG V/6

Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 zu tätigen sind

Maßnahmen zur Unterstützung: Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f) der Verordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Departement	Identifizierung der Techniker	Datum der Einstellung	Art der Aufgaben	Vorgesehene Kosten der Unterstützungsmaßnahmen (ffrs)	Vorgesehene Ausgaben Frankreichs (ffrs)	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben (ffrs)	Vorgesehene zu beantragende Erstattung (ffrs)	Beim EAGFL beantragter Vorschuß (ffrs)
	(1)	(2)		(3)	(4)	(5)		
Verstärkung der technischen Hilfe								
Maßnahmen zur Sensibilisierung								
Insgesamt								

(1) Höchstens 14 neu eingestellte Techniker.

(2) Oder das für die Einstellung vorgesehene Datum.

(3) Tatsächliche Kosten je Techniker im Laufe des betreffenden Jahres.

(4) Es ist das System der degressiven Beihilfe während des Zeitraums der gemeinsamen Maßnahme zu erklären (die Gesamtheilf ist auf 80 % der tatsächlichen Kosten beschränkt).

ANHANG VI

Bericht über die Verwendung der für 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 gezahlten Vorschüsse

1 Departement	2 Gesamtkosten der Maßnahmen			3 Gesamtausgaben Frankreichs			4 Erstattungsfähige Gesamtausgaben			5 Vorschüsse	
	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	erhalten	gezahlt
	(¹)	(²)	(³)	(¹)	(²)	(³)	(¹)	(²)	(³)	(⁴)	(⁵)
Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten											
Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder											
Verstärkung von Leistungskontrollen bei Fleischbullen											
Forstwirtschaftliche Maßnahmen											
Verbesserung der ländlichen Infrastruktur											
Maßnahmen zur Unterstützung											
Insgesamt											

(¹) Zahlen in den Anhängen IV, V.1 bis V.6 aufgeführt.

(²) Während des Jahres, für das der Vorschuß gewährt worden ist.

(³) Vom EAGFL erhaltene Vorschüsse.

(⁴) Den Begünstigten, die die finanzielle Last der Maßnahmen tragen, gezahlte Vorschüsse.

(⁵) Falls der Prozentsatz geringer als 80 oder höher als 120 ist, ist eine Erklärung auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1988

über die Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend die widerrechtliche Reproduktion von Tonaufzeichnungen in Indonesien im Anschluß an die Verpflichtung der Indonesischen Republik, Tonaufzeichnungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den gleichen Schutz wie Tonaufzeichnungen indonesischer Staatsangehöriger zu gewähren

(88/287/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates
vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen
Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen
unerlaubte Handelspraktiken⁽¹⁾,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission erhielt am 16. März 1987 nach Artikel 3
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 einen
Antrag der International Federation of Phonogram and
Videogram Producers (IFPI), der im Namen fast sämt-
licher Hersteller von Tonaufzeichnungen in der Gemein-
schaft gestellt wurde und die widerrechtliche Reproduk-
tion von Tonaufzeichnungen in Indonesien betraf.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen uner-
laubter Handelspraktiken und einer dadurch verursachten
Schädigung, die nach Konsultationen in dem Beratenden
Ausschuß als ausreichend angesehen wurden, um die
Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung
über die Einleitung eines Verfahrens wegen unerlaubter
Handelspraktiken in Indonesien in Form der widerrecht-
lichen Reproduktion von Tonaufzeichnungen⁽²⁾.

Die Kommission unterrichtete offiziell die Vertreter des
betroffenen Landes sowie den Antragsteller und gab allen
interessierten Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt
schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die Vertreter des betroffenen Landes und der Antrag-
steller legten ihren Standpunkt schriftlich dar und stellten
einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Der
Antragsteller forderte erneut, daß die Gemeinschafts-

organe Gegenmaßnahmen gegenüber Indonesien treffen,
sofern dieses Land die für ihn nachteilige Situation nicht
abstellt.

Einige europäische Verbände, darunter vor allem die
Fédération Internationale des Musiciens, die Publishers
Association, die Fédération Internationale des Acteurs
sowie die Association Européenne de produits de marque
haben Sachäußerungen vorgebracht. Alle erklärten sich
solidarisch mit dem Antragsteller.

Die Kommission holte die für die Sachaufklärung erfor-
derlichen Informationen ein.

Im Laufe des Verfahrens haben die indonesischen
Behörden um Aussetzung der Untersuchung ersucht.

Zur Stützung ihres Antrags machten die indonesischen
Behörden geltend, daß das indonesische Parlament das
indonesische Gesetz von 1982 über das Urheberrecht
soeben geändert habe, daß die verabschiedeten Ände-
rungen einerseits den Schutz erheblich erhöhen, den das
indonesische Recht Werken (einschließlich Tonaufzeich-
nungen) indonesischer Staatsangehöriger gewährt, und
andererseits über einen neuen Artikel 48 die Möglichkeit
geben, den Schutz, der Werken indonesischer Staatsan-
gehöriger eingeräumt wird, auf Werke von Staatsangehö-
rigen dritter Länder auszudehnen, daß sie bereit seien,
mit der Gewerkschaft Konsultationen aufzunehmen, um
eine Lösung zu finden, die den Werken von Staatsan-
gehörigen der Mitgliedstaaten den gleichen Schutz bietet,
wie sie Werke indonesischer Staatsangehöriger genießen.

Die Kommission hat nach Konsultationen in dem Bera-
tenden Ausschuß entschieden, daß es im Interesse der
Gemeinschaft liegt, diesem Antrag stattzugeben und
Konsultationen mit den indonesischen Behörden im
Hinblick auf eine Vereinbarung aufzunehmen, mit der
das von der IFPI aufgeworfene Problem gelöst werden
kann.

Die Kommission hat daher mit Entscheidung
87/553/EWG⁽³⁾ das Untersuchungsverfahren bis zum 29.
Februar 1988 ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 21. 5. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 25. 11. 1987, S. 22.

Im Anschluß daran fanden Konsultationen mit den indonesischen Behörden zunächst in Djakarta (Indonesien) und sodann in Brüssel (Belgien) statt.

Im Anschluß an diese Konsultationen hat sich die Republik Indonesien verpflichtet, entsprechend ihres bevorstehenden Beitritts zu diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen, Tonaufzeichnungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die auf ihrem Hoheitsgebiet Tonaufzeichnungen indonesischer Staatsangehöriger einen Schutz gewähren, den gleichen Schutz einzuräumen, den Werke indonesischer Staatsangehöriger in Indonesien genießen.

Die Kommission ist nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß der Auffassung, daß diese Maßnahme als ausreichend im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 angesehen werden sollte, da sie die Beseitigung der Schädigung ermöglicht, die durch die Handelspraktik der Republik Indonesien verursacht worden ist, daß es folglich im Interesse der Gemeinschaft liegt, dies zu akzeptieren und das Verfahren ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung einzustellen.

Der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde konsultiert; er hat sich mit der Einstellung des Untersuchungsverfahrens einverstanden erklärt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Untersuchungsverfahren betreffend die widerrechtliche Reproduktion von Tonaufzeichnungen in Indonesien wird eingestellt.

Brüssel, den 11. Mai 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission